

Allgemeine bauliche Geschäftsbedingungen des Gemeinschaftskrankenhauses Herdecke gGmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages sind sämtliche im Auftrag der Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke gGmbH (GKH) geschlossene Bauverträge.
- 1.2 Die Ausgestaltung im Einzelnen und die zum Leistungsumfang gehörenden Arbeiten des Auftragnehmers (AN) ergeben sich aus der
- der Leistungsbeschreibung nebst allen Anlagen
 - dem Angebot des AN
 - dem Verhandlungsprotokoll
 - konkret vereinbarten Vertragswerken
(wie Einzelbeauftragungen, Rahmenverträge).
- 1.3 Ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages gelten in nachfolgender Reihenfolge:
- „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB/B)
 - die ergänzenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
 - die allgemein anerkannten Regeln der Technik
 - „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen“ für Bauleistungen (VOB/C) sowie alle einschlägigen DIN-Normen und insbesondere die Wärmeschutzverordnung und die Energieeinsparverordnung (EnEV), Bestimmungen über den Schallschutz gem. DIN 4109, erhöhter Schallschutz und VDI 4100 als Mindeststandard, soweit die vorrangigen Vertragsbestandteile keine höherwertige Ausführung vorsehen.

§ 2 Vergütung

Vertragsart und Vertragssumme gemäß entsprechendem Verhandlungsprotokoll bzw. Vertrages.

§ 3 Lohn- und Stoffpreisklauseln

Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln (Material- und Transportgleitklauseln) werden nicht vereinbart. Die vereinbarten Preise sind – von § 2 Abs. 3 VOB/B und sonst in der VOB/B vorgesehenen wie auch sich sonst nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergebenden Preisänderungsmöglichkeiten abgesehen – Festpreise.

§ 4 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in der Vergütung nicht enthalten. Sie wird gesondert in Rechnung gestellt. Maßgeblich ist der Steuersatz am Tag der Entstehung der Umsatzsteuerschuld.

§ 5 Grundlage zum Bauablauf

Der Bauablauf bestimmt sich, neben den im Verhandlungsprotokoll festgelegten Ausführungsfristen (Baubeginn, Zwischentermine, Fertigstellungstermin) aus dem Bauablauf- und/oder Bauzeitenplan.

§ 6 Zahlungen

6.1 Abschlagszahlung

Der AN erhält Abschlagszahlungen gemäß § 16 Abs. 1 VOB/B. Der Anspruch auf Abschlagszahlung wird spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der durch eine prüfbare Aufstellung nachgewiesenen Leistungen fällig.

6.2 Schlussrechnung

Die prüfbare Schlussrechnung ist mit allen Anlagen spätestens zwei Monate nach der Fertigstellung einzureichen. In die Schlussrechnung sind auch die vereinbarten Nachtragsleistungen sowie weitere Nachtragsleistungen aufzunehmen, für die der AN eine Nachtragsvergütung geltend macht.

6.3 Schlusszahlung

Der Anspruch auf Schlusszahlung setzt die Abnahme sowie die Vorlage einer prüfbaren Schlussrechnung in dreifacher Ausfertigung voraus.

Aufgrund betriebsinterner Abläufe (u.a. Gremienvorbehalte) wird die Frist für die Schlusszahlungen gem. § 16 Abs. 3 Nummer 1 VOB/B und der Eintritt des Verzugs gem. § 16 Abs. 5 Nummer 3 VOB/B auf 60 Tage nach Zugang der Rechnung verlängert.

§ 7 Abnahme

Die GKH verlangt entsprechend § 12 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B für sämtliche Leistungen eine förmliche Abnahme. Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen. Insbesondere geht mit Inbetriebnahme des Bauwerkes oder von in sich abgeschlossenen Teilen des Bauwerkes keine konkludente Abnahme einher. Über die förmliche Abnahme wird eine Abnahmeniederschrift auf den Formularen der GKH erstellt und ist von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.

Das Vorliegen von eventuell erforderlichen, behördlichen oder technischen Abnahmen und die Erfüllung der sich daraus ergebenden Auflagen ist Voraussetzung für die Durchführung der Abnahme.

Sollte es der Baufortschritt mit sich bringen, dass Teile des Bauwerks für eine Abnahme nicht mehr oder nur mit erheblichem Aufwand, z.B. für Geräte und Gerüste, zugänglich sind, so hat der AN die GKH rechtzeitig darauf hinzuweisen und ihm eine Sachstandsfeststellung zu ermöglichen.

§ 8 Sicherheitsleistung

Sicherheiten sind durch Erhalt einer unbefristeten Bankbürgschaft zu leisten oder in Form eines Einbehaltes vorzunehmen.

8.1 Vertragserfüllungssicherheit durch Bankbürgschaft

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ausführung der Vertragsleistungen einschließlich etwaiger vereinbarter und/oder angeordneter Leistungsänderungen und/oder Zusatzleistungen übergibt der AN der GKH binnen 12 Werktagen nach Auftragserteilung (Einzelabruf), spätestens jedoch zu Beginn der Arbeiten eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10% der Netto-Auftragssumme, soweit die Auftragssumme mindestens 150.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Soweit Mengenänderungen oder Nachtragsleistungen die Netto-Auftragssumme um mindestens 10% erhöhen, kann die GKH eine entsprechende Erhöhung der Bürgschaftssumme verlangen. Die Vertragserfüllungsbürgschaft muss durch ein deutsches Kreditinstitut oder Kreditversicherer unwiderruflich, unbeding, unbefristet und selbstschuldnerisch erklärt werden. In der Bürgschaft muss der Bürge auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtung und auf das Recht zur Hinterlegung verzichten. Der Verzicht auf die Anfechtung bezieht sich nicht auf die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Drohung durch die GKH.

8.2 Vertragserfüllungssicherheit durch Einbehalt

Soweit der AN die Vertragserfüllungsbürgschaft bei einem Auftragsvolumen ab € 150.000,00 nicht innerhalb der vereinbarten Frist leistet, ist die GKH berechtigt, die Abschlagszahlung um jeweils höchstens 10% zu kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Die Bürgschaft ist zurückzugeben bzw. der einbehaltene Betrag zahlbar, wenn das Werk abgenommen ist Zug um Zug gegen Aushändigung einer Gewährleistungsbürgschaft i.H.v. 5% der Netto-Schlussrechnungssumme. Insoweit gilt § 17 Abs. 8 VOB/B.

Soweit auf Grund des Auftragsvolumens keine Vertragserfüllungsbürgschaft zu leisten ist, ist die GKH bis zur Abnahme zu einem Einbehalt in Höhe von 10% der Netto-Auftragssumme berechtigt. Die Hälfte des Einbehalts ist unmittelbar nach Abnahme fällig und binnen zehn Werktagen ab dem Abnahmetermin zahlbar.

8.3 Gewährleistungssicherheit

Zur Sicherung der GKH zustehenden Mängelansprüche übergibt der AN der GKH eine Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 5% der Netto-Schlussrechnungssumme, die im Übrigen den Anforderungen der vorstehenden § 6.1 entspricht, sofern die Nettoauftragssumme mindestens €10.000,00 beträgt. Die GKH wird eine nicht verwertete Sicherheit nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist zurückgeben, sobald der AN ihn hierzu auffordert. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche (u. a. Nachbesserung von bei Abnahme festgestellten Mängeln und Restleistungen, Nachbesserung, Schadensersatz, Kostenvorschuss sowie Minderung), die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

Soweit auf Grund des Auftragsvolumens keine Gewährleistungsbürgschaft zu leisten ist, ist der GKH bis zum Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist zu einem Einbehalt in Höhe von 5% der Netto-Schlussrechnungssumme berechtigt.

§ 9 Mängelansprüche

Mängelansprüche richten sich nach den Vorschriften der VOB/B. Abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B vereinbaren die Parteien jedoch eine **Gewährleistungsfrist nach BGB von fünf Jahren**.

§ 10 Versicherungen

10.1 Bauleistungsversicherung

Die GKH schließt eine Bauleistungsversicherung ab, die den AN hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Leistung einschließt. Bei einem von ihm zu vertretenden Schadensfall wird der AN mit einem Selbstbehalt von 2500,-- Euro belastet.

Der AN hat Bauleistungsschäden unverzüglich nach deren Entdeckung zu melden. Der AN hat die Schadensmeldung direkt an den Versicherer zu richten und eine Kopie hiervon der GKH zu übersenden.

Bauleistungsschäden sind unverzüglich mittels Schadenformular der GKH zu melden. Verluste durch Diebstahl hat der AN darüber hinaus der Polizeibehörde, wie auch der GKH zu melden und sich dies bestätigen zu lassen.

Der AN hat der GKH und dem Versicherer jede Nachprüfung über die Ursache, über den Verlauf und über die Höhe des Schadens zu gestatten sowie alle angeforderten Auskünfte zu erteilen. Der AN hat ohne besondere Aufforderung seiner Kostenaufstellung bei einer durch ihn vorgenommenen Schadensbeseitigung ordnungsgemäße und prüffähige Belege beizufügen.

Der AN darf das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer nur verändern, soweit Sicherheitsgründe die Eingriffe erfordern und soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder diese zur Aufrechterhaltung des Baubetriebs unvermeidlich erforderlich sind. Im Falle einer Schadensbehebung ist das Schadensbild durch eine Fotoaufnahme zu dokumentieren.

Die der GKH über die Versicherungsleistung hinaus entstehenden Kosten der Schadensbeseitigung werden dem AN von der Schlussrechnung abgezogen.

10.2 Betriebshaftpflichtversicherung

Der AN hat bei Auftragserteilung den Nachweis über wirksames Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich einer Umweltdeckung für die Zeit der Auftragserteilung für seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

Für Personenschäden	1.500.000 Euro
Für sonstige Schäden	1.500.000 Euro

Der AN hat Haftpflichtschäden nach deren Entstehung in jedem Fall unverzüglich seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Zusätzlich ist vom AN eine Kopie der Schadensanzeige an die eigene Versicherungsgesellschaft unverzüglich an die GKH zu senden.

Der AN hat jährlich schriftlich bis zur Abnahme den Versicherungsschutz durch seinen Haftpflichtversicherer bestätigen zu lassen.

Durch die Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des AN gegenüber der GKH nicht eingeschränkt.

§ 11 Fachbauleiter

Der AN stellt und benennt den Fachbauleiter im Sinne der jeweils gültigen Landesbauordnung. Die Arbeiten müssen von einem fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden. Während der Arbeiten muss diese Person ständig auf der Baustelle anwesend sein oder einen qualifizierten Vertreter bestimmen. Eine gesonderte Vergütung fällt hierfür nicht an.

§ 12 Schlussvereinbarungen

- 12.1 Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Ort des Bauvorhabens.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

§ 13 Baustellenordnung

Die Baustellenordnung ergänzt die gesetzlichen, behördlichen und kundenseitigen Bestimmungen und Auflagen sowie die geltenden Sicherheitsvorschriften nach den Unfallverhütungsvorschriften. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die hier dargestellten Inhalte sind von allen Projektbeteiligten verbindlich umzusetzen.

§ 14 Hygienebestimmungen

- 14.1 Allgemeine Bestimmungen für die im Hause stattfindenden Baumaßnahmen
- Saubere, gewaschene Arbeitskleidung bei Arbeitsbeginn
 - Gründliches Waschen der Hände vor Tätigkeitsbeginn
 - Per Gesetz ist das Tragen von Uhren, Ringen und Armbändern verboten
 - Es ist grundsätzlich durchgehend ein genormter MNS oder nach Absprache eine FFP2 Maske zu tragen

- Handdesinfektion bei Betreten und Verlassen von Patientenzimmern, bei wechseln des Arbeitsplatzes und vor der Einnahme einer Mahlzeit
- Mindestabstand zu anderen Personen ist zwingend einzuhalten Einhaltung der AHA Regel!
- Essen und Trinken am Arbeitsplatz ist nicht gestattet
- Betreten von Isolierzimmern nur nach Rücksprache mit der Krankenhaushygiene
- Reinigung/Desinfektion des Werkzeugs nach Abschluss unreiner Arbeiten (z.B. Isolierzimmer)
- Keine Mitnahme von kontaminiertem Werkzeug, z.B. Reinigungsspiralen von unreinen in reine Bereiche oder aus anderen Krankenhäusern
- Arbeitsbereiche müssen durch z.B. Staubschutzwände gegen die Ausbreitung von Baustaub etc. gesichert sein
- Staubschutzwände stets geschlossen halten; bei Abbau Staubschutz beachten!
- Staubfangmatten sind vor den Durchgängen in den geschützten Bereich auszulegen und regelmäßig zu erneuern
- Die durch die Abteilung Technik vorgegebene Wegeführungen zur Baumaßnahme sind strikt einzuhalten

14.2 Vor der Arbeitsaufnahme, ist zwingend der Fragebogen „Externe Techniker bei Coronakrise“ zu beantworten bzw. auszufüllen. Dieser Fragebogen muss dann bei der Abteilung Technik hinterlegt werden.

Organisatorisches:

Verantwortlichkeiten:

Für die auszuführenden Arbeiten ist eine aufsichtführende Person zu benennen, welche für die Zeit der auszuführenden Arbeiten vor Ort ist und verantwortlich für die Einhaltung dieser Baustellenordnung sowie der geltenden Sicherheitsvorschriften in ihrem Arbeitsbereich. Alle aufsichtführenden Personen müssen die deutsche Sprache beherrschen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutz:

Für das Bauvorhaben ist ein Sicherheitskoordinator (SiGeKo) bestellt und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) vorhanden. Jeder AN ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SiGe-Plan, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Gefährdungsbeurteilung:

Der AN verpflichtet sich, eine Gefährdungsbeurteilung seiner beauftragten Arbeiten durchzuführen. Eine ggf. notwendige Anpassung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung an die Baumaßnahme und damit verbundenen Gefährdungen ist durchzuführen.

Die Unterlagen sind vor Beginn der Arbeiten zu erstellen und auf der Baustelle vorzuhalten. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener AN ineinander oder fallen besonders gefährliche Arbeiten gem. § 2 Abs. 3 BaustellV an, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen und mit dem SiGeKo abzustimmen.

Unterweisung:

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle zu unterweisen. Die Unterweisung findet durch den Aufsichtsführenden statt. Die Unterweisungsnachweise sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Arbeitsmedizinische Vorsorge:

Der AN hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird.

Erste Hilfe:

Der AN hält geeignete Erste- Hilfe Materialien vor und hat sich über die Rettungskette zu informieren. Es ist bei 2 bis zu 20 Mitarbeitern ein Ersthelfer, bei mehr als 20 Mitarbeitern auf der Baustelle 10% der Mitarbeiter als Ersthelfer zur Verfügung zu stellen. Aktuelle Ersthelferausweise sind mitzuführen.

Unterlagen:

Folgende Unterlagen oder Dokumente sind auf der Baustelle vorzuhalten:

- Aktuelle und an die Baustelle angepasste Gefährdungsbeurteilung
- Einweisungsnachweise der auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter
- Ersthelfer Nachweis eines auf der Baustelle tätigen Mitarbeiters
- Montageanweisungen
- Arbeitsanweisungen
- Übergabeprotokoll der Gerüste (ggf. auch Standsicherheitsnachweis)
- Abbruchkonzept incl. Abbruchanweisung
- Prüfnachweise der Arbeitsmittel
- Schriftliche Beauftragung Kranführer / Maschinenführer

Baubetrieb/Durchführung:

Arbeitszeit:

Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Soweit Ausnahmegenehmigungen (Sonn- und Feiertagsarbeit) erforderlich sind, hat der AN diese vom Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik einzuholen. Als Arbeitszeiten sind Zeiten montags bis freitags von 7:00 bis 20:00 Uhr und samstags von 8:00 bis 16:00 Uhr festgelegt. In der Zeit zwischen 13:00 und 14:00 Uhr sind bauliche Aktivitäten mit starken lärmbelästigenden Arbeiten und Geräten zu vermeiden. Tägliche regelmäßige Ruhezeiten sind nicht einzuhalten.

Arbeitsbeginn/Arbeitsende für im Hause auszuführende Tätigkeiten:

Vor Beginn der Arbeitsaufnahme ist eine Anmeldung/Registrierung an der Pforte sowie in der Abteilung Technik, 6. OG erforderlich. Bei Arbeitsende ist es ebenfalls erforderlich - sowohl in der Abteilung Technik als auch an der Pforte – sich wieder abzumelden/auszutragen.

Alkohol- / Drogenkonsum:

Der Konsum von alkoholischen Getränken, sowie von Drogen jeder Art ist auf der Baustelle grundsätzlich untersagt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Arbeiten unter Alkohol- / Drogeneinfluss auf der Baustelle ebenfalls strengstens untersagt ist.

Ordnung und Sauberkeit:

Auf der Baustelle entstehende Abfälle (Bauschutt, etc.) sind umgehend in entsprechenden Behältnissen zu entsorgen. Vor Beendigung der Arbeiten sind die Arbeitsbereiche ordnungsgemäß zu säubern.

Sollte wiederholt auffallen, dass diese Forderung nicht eingehalten wird, behält sich die GKH vor, die Baustelle durch einen Dritten kostenpflichtig säubern zu lassen.

Die entstehenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Gefahrstoffe:

Der Umgang mit gefahrstoffhaltigen Materialien gem. GefStoffV ist grundsätzlich nur durch eingewiesenes **Fachpersonal** durchzuführen. Die erforderlichen Betriebsanweisungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Vor der Verwendung ist zu prüfen, ob es äquivalente gefahrstofffreie Materialien eingesetzt werden können (Substitutionsgebot). Sollte die Möglichkeit des Einsatzes entsprechender Materialien bestehen, ist diese zwingend anzuwenden.

Bei der Verwendung gefahrstoffhaltiger Materialien ist grundsätzlich sicher zu stellen, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

Rangfolge der Schutzmaßnahmen:

Zur Minimierung der Gefährdung sind zunächst technische Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind nach dem Stand der Technik auszuwählen (z.B. Fanggerüst, fester Seitenschutz, mobiler Seitenschutz).

Wenn dies nicht möglich ist, sind organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen (z.B. Absperrung mittels Kette parallel im Abstand von 2m zur Absturzkante).

Sind technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht möglich, hat der Unternehmer geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen (z.B. PSA gegen Absturz).

Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen:

Das Verändern von gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Geländer, Seitenschutz, Absturzsicherungen, Gerüstbauteile jeglicher Art, etc.) ist grundsätzlich verboten. Änderungen an diesen Sicherheitseinrichtungen dürfen nur durch den Ersteller nach Rücksprache mit der Bauüberwachung/ dem SiGeKo durchgeführt werden.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA):

Dem eingesetzten Personal ist die notwendige PSA (siehe Gefährdungsbeurteilung) durch den Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung ist durch die aufsichtführende Person sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können der Baustelle verwiesen werden.



Erdarbeiten:

Vor Beginn der Erdarbeiten sind grundsätzlich Ermittlungen über die Lage von Versorgungsleitungen und Fremdlasten (Gefahrstoffe, Kampfmittel) durchzuführen.

Aufgrabungen sind gemäß ZTV-SA zu sichern. Der öffentliche Straßenverkehr darf durch die Erdarbeiten nicht gefährdet werden.

Gerüste:

Der AN hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Gerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Die Nachweise sind am Gerüst auszuhängen. Zulassungsbescheide sowie

Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Abweichungen von der Regelausführung sind statisch nachzuweisen und dem SiGeKo vor Ausführungsbeginn auszuhändigen.

Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden (BG- Richtlinien und TRBS 2121 sind zu beachten).

Verkehrswege:

Sämtliche Arbeits-, Verkehrs- und Fluchtwege sind grundsätzlich stolperfrei und in ausreichender Breite freizuhalten. Das Lagern von Materialien und / oder Bauschutt in diesen Wegen ist grundsätzlich verboten.

Bei allen Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass die Flucht- und Rettungswege / Notausgänge **nicht versperrt** oder blockiert werden (z. B. Gerüst)!

Flucht- und Rettungswege sind mit mindestens 1m lichter Breite freizuhalten und ins Freie zu führen!

Verschneite oder vereiste Arbeits- Verkehrs- und Fluchtwege sowie Arbeitsbereiche sind von Schnee und Eis zu befreien, ggf. sind die vorgenannten Bereiche mit abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand oder Granulat) ab zu streuen. Die angrenzenden Verkehrswege sind jederzeit nutzbar zu halten. Dazu gehört insbesondere auch die bei Bedarf tägliche Reinigung von Verschmutzungen durch Bau- und / oder Anlieferfahrzeuge.

Baustellenbeleuchtung:

Die Arbeits-, Verkehrs- und Fluchtwege sind gemäß der ASR 3.4 Nr.8 zu beleuchten. Hier die Tabelle 2 der ASR:

Arbeitsbereiche, Arbeitsplätze, Tätigkeiten auf Baustellen:	lx
Allgemeine Beleuchtung, Verkehrswege	20
Grobe Tätigkeiten, z. B.: Erdarbeiten, Hilfs- und Lagerarbeiten, Transport, Verlegen von Entwässerungsrohren	50
Normale Tätigkeiten, z. B.: Montage von Fertigteilen, einfache Bewehrungsarbeiten, Schalungsarbeiten, Stahlbeton- und Maurerarbeiten, Installationsarbeiten, Arbeiten im Tunnel	100
Feine Tätigkeiten, z. B.: Anspruchsvolle Montagen, Oberflächenbearbeitung, Verbindung von Tragwerkselementen	200

Anzahl von Toiletten, Urinalen, Wasch- und Duschplätzen auf Baustellen:

Im Baustellenbereich ist gemäß der ASR-A4-1 eine Mindestanzahl von Toiletten, Urinalen, Wasch- und Duschplätzen vorzuhalten. Mobile anschlussfreie Toilettenkabinen sollen in der Zeit vom 15.10. bis 30.04. beheizbar sein.

ASR-A4-1, Tabelle 7:

Höchste Anzahl Beschäftigter, die in der Regel die Sanitäreinrichtungen nutzen	Mindestanzahl		
	Waschplätze	Duschplätze	Toiletten/ Urinale
bis 5	1	0	1*
6 bis 10	2	0	1*
11 bis 20	3	1	2
21 bis 30	5	1	3
31 bis 40	7	2	4
41 bis 50	9	2	5
51 bis 75	12	3	6
76 bis 100	14	4	7
je weitere 30	3	1	1

* für männl. Beschäftigte wird zuzüglich 1 Urinal empfohlen

Fahrzeuge:

Das Parken sämtlicher Fahrzeuge ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

Maschinen und Geräteeinsatz:

Sämtliche auf der Baustelle verwendeten Maschinen und Geräte müssen für den Baustellenbetrieb zugelassen sein. Weiterhin sind die regelmäßigen Prüffristen gemäß BetrSichV einzuhalten. Eine nachweisliche Dokumentation der Prüfungen ist sicher zu stellen. Die Maschinenführer sind schriftlich zu benennen / zu beauftragen.

Kraneinsatz:

Sämtliche auf der Baustelle verwendeten Kräne müssen für den Baustellenbetrieb zugelassen sein. Das für den Kranbetrieb eingesetzte Personal muss über entsprechende Qualifikationen und Nachweise verfügen. Werden auf der Baustelle mehrere Kräne eingesetzt, ist die Vorfahrt unter einander zu regeln und schriftlich zu dokumentieren. Sämtliche für den Kranbetrieb nötigen Dokumente (Aufstellung, Prüfnachweise) sind auf der Baustelle bereit zu halten.

Maßnahmen für den / die Arbeitsbereich(e):

Bei Arbeiten im / am Bestand ist die Staubbelastung und Lärmbelästigung zu minimieren und der Arbeitsbereich ist vom übrigen Bereich (Bestandsgebäude) abzuschotten.

Auftretende Staubbelastung und Funkenflug (z. B. Flexarbeiten) dürfen die angrenzenden Klinikbereiche nicht beeinträchtigen. Hierzu sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Schutzwände oder Abschottung) für die Sicherung der Mitarbeiter, Patienten oder Besuchern zu treffen!

Prüfung der Baustromverteiler:

Die wiederkehrende Prüfung der Baustromverteiler ist durch eine Elektrofachkraft oder geeignete Person, **gemäß DGUV Vorschrift 3, Tabelle 1A, alle 4 Wochen** durchzuführen und anschließend im Baustromverteiler zu dokumentieren.

Sollte die Dokumentation nicht im Baustromverteiler durchgeführt werden, sind die Prüfunterlagen auf der Baustelle einsehbar zu hinterlegen. Des Weiteren ist der RCD-Schutzschalter (FI-Schalter) arbeitstäglich, durch betätigen der Prüftaste, auf seine einwandfreie Funktionalität zu prüfen.

Datenschutz-Grundverordnung

Siehe Verlinkung auf der Homepage